

**ANFRAGE** von Markus Bischoff (AL, Zürich) und Kaspar Bütikofer (AL, Zürich)

betreffend Zwangsausschaffungen

---

Der Vertreter der Familie des am 17. März 2010 in den Händen der Zürcher Kantonspolizei verstorbenen nigerianischen Flüchtlings hat bei der Staatsanwaltschaft die Einholung eines neuen Obduktionsgutachtens beantragt. Darin wird bemängelt, das Gutachten des IRM Zürich sei mangelhaft, da die als Todesursache angenommene schwere Vorerkrankung des Herzens nicht belegt und die Todesursache damit weiterhin unklar ist. Schon bevor das umstrittene Gutachten vorlag, hat das BFM mitgeteilt, dass die nach dem 17. März 2010 sistierten Level-IV-Ausschaffungen wieder aufgenommen werden. Bereits am 19. Mai 2010 hat der Regierungsrat in seiner Antwort auf unsere Interpellation KR-Nr. 82/2010 ausgeführt, dass aufgrund des Todesfalls «künftig ( ... ) bei Sonderflügen ausserhalb Europas eine ärztliche Begleitung vorgesehen» ist, womit sich «durch vorgängige Absprache vom Begleit- mit dem Gefängnisarzt die medizinische Betreuung schon auf dem Transportweg vom Flughafengefängnis zum Flugzeug verbessern» lasse. Ausserdem müssten «Rückzuführenden aus anderen Kantonen ... mindestens ein Attest über zu beachtende medizinische Auffälligkeiten mitgegeben werden». Im weiteren teilte der Regierungsrat mit, dass er «darauf hinwirken (werde), dass der erwähnte Fachausschuss «Rückkehr und Wegweisungsvollzug» mit Blick auf den Todesfall vom 17. März 2010 allfällige weitere Optimierungsmöglichkeiten» prüft.

Da die Level-IV-Ausschaffungen vor der Klärung der Ursache, die zum Tod des nigerianischen Flüchtlings führte, wieder aufgenommen worden sind, bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann sind welche Sonderflüge (Flüge, Anzahl ausgeschaffter Personen und Destinationen) seit dem 17. März 2010 ab Zürich Kloten vollzogen worden?
2. Welche gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften (inklusive Dienstbefehle) gelten im Kanton Zürich für den Vollzug der Level-IV-Ausschaffungen? Sind die im April 2002 von der KKJPD beschlossenen «Vorschriften über die zwangsweise Rückführung» und die «Vereinbarung der KKJPD und des EJPD über die Durchführung von begleiteten Rückführungen auf dem Luftweg (Aufgebotsvereinbarung)» vom April 2003 vom Kanton Zürich formell für verbindlich erklärt worden (wie das der Kanton Zug getan hat)? Sind die Vorschriften der KKJPD seit 2002 angepasst worden? Wo ist die aktuelle Version dieser Vorschriften publiziert?
3. Am 8. April 2008 hat die KKJPD einem vom Fachausschuss «Rückkehr und Wegweisungsvollzug» vorgelegten «Massnahmenkatalog» zugestimmt. Wie setzt sich der Fachausschuss zusammen? Wo ist der «Massnahmenkatalog» publiziert worden? Wann und wie ist dieser «Massnahmenkatalog» für verbindlich erklärt worden?
4. Durch wen und in welcher Form ist die regelmässige Begleitung von Sonderflügen ausserhalb Europas durch einen Arzt und die Verpflichtung anderer Kantone, den Rückzuführenden «mindestens ein Attest über zu beachtende medizinische Auffälligkeiten» mitzugeben, beschlossen worden? Wie wird sichergestellt, dass diese Vorgaben für Level-IV-Ausschaffungen ab Zürich Kloten umgesetzt werden?

5. Wieso ist die ärztliche Begleitung auf Sonderflüge ausserhalb Europas beschränkt worden?
6. Welche weiteren «Optimierungsmöglichkeiten» hat der Fachausschuss «Rückkehr und Wegweisungsvollzug» der KKJPD «mit Blick auf den Todesfall vom 17. März 2010» geprüft und allenfalls schon umgesetzt?
7. Geht der Regierungsrat davon aus, dass der Todesfall vom 17. Juni 2010 durch die getroffenen Massnahmen vermeidbar gewesen wäre? Wenn ja, wie kommt er zu diesem Schluss? Wenn nein, wieso finden trotzdem schon heute wieder Level-IV-Ausschaffungen ab Zürich Kloten statt?
8. Gemäss Art. 27 des Zwangsanwendungsgesetzes ist bei Rückführungen auf dem Luftweg die «betroffene Person ... vor Beginn des Transportes ärztlich zu untersuchen, wenn: a. die betroffene Person dies verlangt; b. Anzeichen für gesundheitliche Probleme feststellbar sind». Artikel 18 der Zwangsanwendungsverordnung sieht vor, dass «die anordnende Behörde und das Vollzugsorgan überprüfen, ob die zu transportierende Person transportfähig ist. Im Zweifelsfall lassen sie die Transportfähigkeit medizinisch abklären.» Gemäss den medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (Art. 6.1) muss ein Arzt, der die zuständigen Behörden über die möglichen Risiken und Konsequenzen einer (durch die Behörden bereits beschlossenen) Zwangsüberführung für den Gesundheitszustand einer inhaftierten Person orientieren muss, die Umstände (vorgesehene Transportmittel, die voraussichtliche Dauer des Transports, sowie die voraussichtlich zur Anwendung gelangenden Sicherheitsmassnahmen und Massnahmen zur Ruhigstellung) besonders beachten. Wie wird sichergestellt, dass die medizinische Untersuchung vor Level-IV-Ausschaffungen wie vom Gesetz vorgesehen stattfinden kann? Wie wird sichergestellt, dass betroffene Personen eine ärztliche Untersuchung verlangen können? In wie vielen Fällen und auf wessen Anordnung von wem sind in der Vergangenheit solche speziellen Untersuchungen durchgeführt worden? Wie wird sichergestellt, dass diese Untersuchungen künftig gemäss den medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW (u.a. auch, dass der behandelnde Arzt nicht Gutachter sein kann) stattfinden?
9. Art. 29 der Zwangsanwendungsverordnung sieht vor, dass «das Vollzugsorgan ... mit der rückzuführenden Person einige Tage vor der Rückführung ein Vorbereitungsgespräch (führt). Handelt es sich um eine Rückführung der Vollzugsstufe 4, so nimmt die Equipenleiterin oder der Equipenleiter oder ein anderes Mitglied der Equipe am Gespräch teil» Auf das Vorbereitungsgespräch darf nur «ausnahmsweise» verzichtet werden, «insbesondere wenn bereits ein solches Gespräch stattgefunden hat, der Rückführungsversuch aber abgebrochen werden musste.» In wie vielen Fällen wurde seit der Inkraftsetzung des Zwangsanwendungsgesetzes am 1. Januar 2009 bei Level-IV-Ausschaffungen von Zürcher Ausschaffungsgefangenen auf das Vorbereitungsgespräch verzichtet und wieso? In wie vielen Fällen hat das Vorbereitungsgespräch stattgefunden? Mit wie vielen Personen des abgebrochenen Ausschaffungsflugs vom 17. März 2010 wurde das Vorbereitungsgespräch geführt? Bei wie vielen ist auf dieses verzichtet worden und warum?

Markus Bischoff  
Kaspar Botikofer